



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	Coaching und Führung		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	14.04.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	16	Pro Semester* <input type="checkbox"/>	Pro Jahr* <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2016 – Sommersemester 2019		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	20.12.2021		

\*Die Immatrikulation findet alle zwei Jahre zum Sommersemester statt.



## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums</i> .....	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> .....	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> .....	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> .....	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> .....	18
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> .....	19
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> .....	20
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> .....	22
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> .....	24
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i> .....	26
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> .....	26
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> .....	26
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> .....	27
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> .....	29
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>30</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	30
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	31

3.3	<i>Gutachtenden-Gremium</i> .....	31
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>32</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	34
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>35</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

#### **Auflage 1** (Kriterium Studienstruktur und Studiendauer, § 3 MRVO):

Es ist in einer Rechtsverordnung zu regeln, dass ein ECTS-Punkt einem Workload von 25 Stunden entspricht.

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtenden-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtenden-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

#### **Auflage 1** (Kriterium Curriculum, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO):

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind dahingehend zu überarbeiten, dass die für die jeweiligen ECTS hinterlegten Stunden mit den zu vergebenden ECTS in Übereinstimmung gebracht werden.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Ernst-Abbe-Hochschule (EAH) Jena wurde 1991 als Fachhochschule Jena gegründet. Aktuell sind an der Hochschule ca. 4.550 Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen der Bereiche Technik, Wirtschaft, Soziales und Gesundheit immatrikuliert. Der Fachbereich Gesundheit und Pflege bietet, neben dem zu akkreditierenden weiterbildenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“, primärqualifizierende Bachelorstudiengänge in „Ergotherapie“, „Geburtshilfe/Hebammenkunde“, „Pflege“, „Physiotherapie“ und „Rettungswesen/Notfallversorgung“ an. Ergänzt wird das Studienangebot durch einen Bachelorfernstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ und einen Masterfernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“.

Der von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Gesundheit und Pflege, angebotene Studiengang „Coaching und Führung“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Der Workload liegt bei insgesamt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 450 Stunden Präsenzstudium und 1.800 Stunden Selbststudium. Das Präsenzstudium erfolgt in Blockform an der EAH Jena, in der Regel von Donnerstag bis einschließlich Samstag; á fünf Blöcke pro Semester (i.d.R. drei Tage pro Blockwochenende). Insgesamt sind 18 Präsenzblöcke im Studiengang vorgesehen. In besonderen Fällen (z.B. Corona-Pandemie) können Anteile der Präsenzphasen alternativ auch online absolviert werden, so wie dies während der Lockdowns im Jahr 2020 und 2021 geschehen ist und geschieht. Der Studiengang ist in zehn Module gegliedert, die alle erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Drei Module werden innerhalb von einem Semester, vier Module werden innerhalb von zwei Semestern und weitere drei Module innerhalb von drei Semestern abgeschlossen. Für das Abschlussmodul werden 20 CP vergeben. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ abgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind in den §§ 2-4 der Prüfungsordnung bzw. in der „Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für Masterstudiengänge an der EAH Jena“ geregelt. Zulassungsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, wirtschaftsbezogenen oder technologiebezogenen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang, in dem mindestens 210 ECTS-Punkte erbracht wurden und der eine Gesamtnote von mind. 2,3 oder bessere aufweist. Notwendig ist weiter die Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt sowie der Nachweis über eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit. Für einen ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist für dessen Eignung zusätzlich erforderlich, dass dieser nach Maßgabe der Regelungen der Hochschule über Anerkennung und Anrechnung anererkennungsfähig ist. Bei Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten muss prognostisch erkennbar sein, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere zusätzliche, relevante Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten bzw. 750 Zeitstunden nachgewiesen werden können. Davon sind Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten bereits mit der Bewerbung nachzuweisen, bis zu 10 ECTS-Punkten können studienbegleitend nachgeholt werden. Die weiteren Details sind in § 4 der Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für Masterstudiengänge geregelt. Dem Studiengang stehen insgesamt 16 Studienplätze pro Kohorte zur Verfügung. Zulassungszeitpunkt ist immer das Sommersemester. Die Immatrikulation findet alle zwei Jahre statt. Für die Studierbarkeit des Studienganges muss pro Matrikel eine Mindestteilnehmerzahl

von zwölf Studierenden erreicht werden. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden in den Masterstudiengang erfolgte zum Sommersemester 2016.

Der Masterstudiengang „Coaching und Führung“ ist anwendungsorientiert ausgerichtet und zudem mit einem hohen Selbststudienanteil organisiert. Die Ziele des Studiengangs sind in § 5 der Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“ definiert: Lehre und Studium sollen die Studierenden im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung qualifizieren, auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich der unternehmerischen Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken, zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Der Studiengang vermittelt nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wissenschaftliche und praxisnahe Erkenntnisse und Kompetenzen für die Arbeit als Coach:in sowie für die Übernahme von Tätigkeiten in den Bereichen der Führungskräfteberatung und der Mitarbeitenden-Führung. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums**

Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war aus Sicht der Gutachtenden offen und konstruktiv.

Die Zielsetzung des weiterbildenden Masterstudienganges „Coaching und Führung“, der sich an berufserfahrene Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 CP und dem Wunsch richtet, nach dem Studium insbesondere Personen mit Leitungs- und Steuerungsverantwortung zu coachen, ist der Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, die für das breite Spektrum der Handlungsfelder des professionellen Coachings qualifizieren. Die Gutachtenden stellen fest, dass der Studiengang „Coaching und Führung“ von einem engagierten und qualifizierten Team getragen wird, das auch zugänglich ist für studentisch vorgetragene Kritik und Verbesserungsvorschläge. Das fachliche Bestreben, ein qualitativ hochwertiges Angebot bereitzustellen, wurde überzeugend dargelegt. Neben der von den befragten Studierenden bestätigten guten Betreuung der Studierenden heben die Gutachtenden vornehmlich das akademische Niveau und die Abgrenzung bzw. den Mehrwert des Studiengangs gegenüber den derzeit auf dem außerhochschulischen Weiterbildungsmarkt befindlichen Coaching-Qualifizierungen hervor. Als perspektivisch notwendig erachten sie eine frühzeitige Nachfolgeregelung für den Fall eines möglichen Ausscheidens der beiden studiengangverantwortlichen und auch in der Lehre unverzichtbaren Emeriti.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am Fachbereich Gesundheit und Pflege angebotene Studiengang „Coaching und Führung“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § ?? der Rahmenprüfungsordnung einem Workload von 25 Stunden (nicht geregelt). Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes, berufs begleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Der Workload liegt bei insgesamt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 450 Stunden Präsenzstudium und 1.800 Stunden Selbststudium. Das Präsenzstudium erfolgt in Blockform an der EAH Jena, in der Regel von Donnerstag bis einschließlich Samstag, á fünf Blöcke pro Semester (i.d.R. drei Tage pro Blockwochenende). Insgesamt sind 18 Präsenzblöcke im Studiengang vorgesehen. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand liegt bei 22,5 CP pro Semester. Der Studiengang ist auf max. 16 Studienplätze begrenzt (Mindestteilnehmerzahl: zwölf Studierende). Die Zulassung erfolgt alle zwei Jahre jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Sommersemester 2016.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Es ist in einer Rechtsverordnung zu regeln, dass ein ECTS-Punkt einem Workload von 25 Stunden entspricht.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Coaching und Führung“ hat laut § 5 Abs. 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen „eine anwendungsorientierte Ausrichtung. Die Studierenden können durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen“. Ein Praktikum ist im Studiengang nicht vorgesehen.

Das Modul „Masterarbeit“ (20 CP) besteht aus der Abschlussarbeit (17 CP), in der die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, sowie einem Kolloquium (drei CP), in dem die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten soll.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiengangs „Coaching und Führung“ sind in den §§ 2-4 der „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ der EAH Jena und in § 3 Abs. 4 der „Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)“ geregelt (siehe auch AOF 4). Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss: Ein erster berufsqualifizierender Abschluss liegt vor, wenn es sich um einen ingenieurwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, wirtschaftsbezogenen oder technologiebezogenen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang handelt, in dem mindestens 210 ECTS-Punkte erbracht wurden und die Gesamtnote 2,3 oder besser ist. Für einen ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist für dessen Eignung zusätzlich erforderlich, dass dieser nach Maßgabe der Regelungen der Hochschule über Anerkennung und Anrechnung anerkennungsfähig ist.
- Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt (§ 4 Abs. 3);
- Nachweis über eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit (§ 4 Abs. 2).

Gemäß § 4 der „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ benötigen ausländische Studierende für die Immatrikulation einen Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Akzeptiert werden „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2“, oder „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen“, oder „telc Deutsch C1hochschule“, oder „Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom“, oder „Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs“ oder „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach dem erfolgreichen Absolvieren aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena gemäß § 18 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in englischer Sprache in der von der HRK beschlossenen aktuellen Fassung (HRK 2018) vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der auf 90 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zehn Module vorgesehen, die alle erfolgreich

absolviert werden müssen. Alle Module weisen mindestens fünf bis max. 20 CP (Abschlussmodul) auf. Drei Module werden innerhalb von einem Semester, vier Module werden innerhalb von zwei Semestern und drei Module werden innerhalb von drei Semestern abgeschlossen (Letzteres ist von den Gutachtenden zu prüfen).

Folgende Module werden angeboten:

NR	Modulbezeichnung	Semester	CP
1	Orientierung und personale Kompetenz	1	7
2	Methodische Kompetenz	1-2	5
3	Kollegiale Coaching-Gruppen	1-3	8
4	Einzellehrcoaching	1-3	15
5	F&E-Projekt und Coaching-Tage	1-3	8
6	Konflikt & Krise	2-3	6
7	Führung	2-3	8
8	Team	3	5
9	Personal- und Organisationsentwicklung	3-4	8
10	Masterarbeit	4	20
			90

In den Modulbeschreibungen werden die modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zu den Inhalten des Moduls, zu den Lernergebnissen bzw. Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehrformen, zu den Lernformen, zu den eingesetzten Lehrmaterialien und Medien, Literaturangaben, Niveaustufe, Anzahl der Semester, Semesterlage, Voraussetzungen für die Teilnahme, Leistungspunkte, Arbeitsaufwand (unterteilt in Präsenzstudium und Selbststudium), Dauer des Moduls, Veranstaltungsort, Veranstaltungszeit und Veranstaltungssprache.

Die Einstufung der Noten entsprechend dem ECTS-Users-Guide ist in § 29 Abs. 6 und 7 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der EAH Jena geregelt. Die relative Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen. ECTS-Grade werden ab 50 Absolventinnen und Absolventen ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der von der EAB Jena, Fachbereich Gesundheit und Pflege, angebotene Studiengang „Coaching und Führung“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 450 Stunden

Präsenzstudium und 1.800 Stunden Selbststudium. Das Präsenzstudium erfolgt in Blockform, in der Regel von Donnerstag bis Samstag á fünf Blöcke pro Semester.

Im Studiengang sind sechs Prüfungen bzw. alternative Prüfungsmöglichkeiten (M1, M2, M5, M6, M7, M9) vorgesehen. Hinzu kommen die Masterarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium (M10) und fünf Studienleistungen (M1, M3, M4, M5, M8). Alternative Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen sind „Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen“. Die konkrete Festlegung der alternativen Prüfungsleistungen erfolgt durch die bzw. den Modulverantwortlichen. Sie wird den Studierenden vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erbrachten Leistungen ist in § 8 Abs. 1 und 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der EAH Jena gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der EAH Jena können Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung ist für bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens in ECTS aller für das Erreichen des Studienziels erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig. Für staatlich anerkannte Fernstudien gilt dies entsprechend.

Die Anerkennung und Anrechnung sind in § 8 der Rahmenprüfungsordnung definiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Schwerpunkte und Gegenstand der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie den befragten Studierenden vor Ort waren u.a. das Curriculum und Profil des Studiengangs, das Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen, die Moduldauer, die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium, die personelle Ausstattung des Studiengangs sowie die Evaluationsergebnisse und der Studierendenverbleib.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

## **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Konzeption des weiterbildenden Masterstudiengangs „Coaching und Führung“ ist auf berufserfahrene Teilnehmende aus allen Bereichen des Arbeitslebens ausgerichtet, die sich in den Feldern von Coaching und Führung weiterentwickeln wollen, und ist insofern interdisziplinär ausgerichtet. Der Erwerb eines entsprechenden akademischen Grades trägt gleichzeitig in besonderer Weise dazu bei, die Berufsbilder sowohl im Bereich „Coaching“ als auch im Bereich „Führung“ zu festigen und die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden entsprechend in beiden Bereichen zu verbessern, so die Hochschule.

Allgemeines Ziel des Masterstudiums ist es, durch ein wissenschaftlich fundiertes, anwendungs- und grundlagenorientiertes Studium auf der Basis eines breiten und in Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens, sowie durch eine umfassende Methodenkompetenz den Erwerb eines Master-Grades zu ermöglichen. Ferner soll ein relevanter Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zum gesellschaftlichen Engagement geleistet werden. Der Studiengang wird einerseits theoriebasiert und andererseits kompetenz-, erlebnis- und handlungsorientiert durchgeführt.

Die Schwerpunkte des Studiengangs liegen in der handlungswissenschaftlichen Fundierung und Entwicklung der beruflichen Rolle und des entsprechenden Habitus als (künftige) Führungskraft bzw. als Coach:in in der Abgrenzung zu benachbarten Handlungsfeldern wie Supervision, Therapie oder anderen Beratungsformaten sowie der Entwicklung einer handlungswissenschaftlich abgeleiteten und ethisch fundierten Berufshaltung und notwendiger personaler, Fach-, Sozial- und Rollenkompetenzen in Coaching-Prozessen. Insgesamt umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs die Aspekte Wissen/Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis sowie Professionalität (siehe Modulhandbuch).

Die Konzeption sieht eine Qualifikation der Teilnehmenden in zweifacher Hinsicht vor. Sie werden zum einen dazu weitergebildet, mit Führungs- und Steuerungsaufgaben befasste Personen zu coachen. Gleichzeitig werden Führungskräfte dazu befähigt, ein Coaching ihrer Mitarbeitenden durchführen zu können. Die Studierenden des Masterstudienganges „Coaching und Führung“ erhalten insofern in beiderlei Hinsicht eine fundierte Ausbildung zum Coach, die sich an den Richtlinien der maßgeblichen Coaching-Verbände orientiert und mit einem akademischen Grad (Master of Arts) abschließt.

Zudem bietet der Studiengang vielfältige Impulse zur Befähigung zum lebenslangen Lernen. Die Vermittlung von Reflexionskompetenz ist zentrales Qualifizierungsmerkmal des Studiengangs, die nicht nur im Bereich „Coaching“ sondern zunehmend auch in der Führungskräfteentwicklung an Relevanz gewinnt und „lebenslanglich“ von Nutzen ist. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden als Mitarbeitende/Geführte und Führungskräfte finden sowohl im Sinne der Reflexion von Berufsbiografien wie auch als aktuelle personale, rollen-, kooperations-, organisations- und gesellschaftsbezogene Kontexte in sämtlichen Lehrveranstaltungen Berücksichtigung.

Die Ziele des Studiengangs sind in § 5 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen dargelegt. 1. Lehre und Studium sollen die Studierenden im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung qualifizieren, auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich der unternehmerischen Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken, zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

2. Der Studiengang vermittelt nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wissenschaftliche und praxisnahe Erkenntnisse und Kompetenzen für die Arbeit als Coach:in sowie für die Übernahme von Tätigkeiten in den Bereichen der Führungskräfteberatung und der Mitarbeitendenführung. 3. Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung. Die Studierenden können durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen. 4. Die Studierenden sollen im Anschluss an das Studium in der Lage sein, vor dem Hintergrund berufsethischer Werte als Coach:in in unterschiedlichen Settings professionell auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu agieren, kompetent mit Wissen und Informationen umzugehen, insbesondere in Bezug auf die Generierung neuer Erkenntnisse oder die Durchführung eigener Projekte, eigene Erkenntnisse öffentlich und im Rahmen von Tagungen zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen, in leitender Funktion reflexiv zur Weiterentwicklung von Organisationen beizutragen und eine Lernkultur im Organisationskontext zu etablieren, Fach- und Führungskompetenzen kontextbezogen zum Einsatz zu bringen, sich der für die Arbeit im Bereich „Coaching und Führung“ nötigen Schlüsselkompetenzen bewusst zu sein und diese ausreichend zu beherrschen, gängige Instrumente der Personalentwicklung anzuwenden und deren Potentiale und Grenzen kritisch zu reflektieren, gängige Konzepte des Coachings anwenden zu können, die Klärung impliziter und expliziter Aufträge durchzuführen und entsprechende Kontrakte zu schließen, über die methodischen Kompetenzen des Coachings in Einzel-, Gruppen- oder Teamkonstellationen zu verfügen, bei der Krisenbewältigung in beruflichen Kontexten professionell zu unterstützen, Konflikte innerhalb von Organisationskontexten zu analysieren und zu bewerten sowie zu deren Bearbeitung beizutragen, selbst-reflexiv mit biografischen Vorerfahrungen umzugehen und über die Fähigkeit zum reflexiven Perspektivenwechsel zu verfügen. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung im Rahmen der Berufsausübung entwickelt und gefördert werden.

Die individuelle Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement werden angesichts der geringen Gruppengrößen in sämtlichen Modulen im Kontext der Berufstätigkeit der Studierenden, sowie der prospektiven Führungs- und Beratungstätigkeit thematisiert und reflektiert. Auch die Absolvierendenbefragung (Frage 4.3) lässt die Relevanz dieser Aspekte im Studium erkennen. Insbesondere das Lehrcoaching und auch die kollegialen Lerngruppen spielen eine wichtige Rolle. In diesem besonderen Raum wird durch die Art und Weise der Reflexion die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Haltungen zu hinterfragen, die einen Einfluss auf die Persönlichkeit der Studierenden haben. Hinzu kommen die Lerntagebücher bzw. Mindmaps, die im Orientierungsmodul angeregt werden. Sowie die ethischen und moralischen Grundsätze und die Hinweise auf biografische Bezüge und deren mögliche Einflüsse auf das Verhalten als Führungskraft und daher auf den gesamten Menschen. Ebenso stellen die Gestaltung von gruppendynamischen Prozessen und damit zugehöriger Verantwortung (beispielsweise die Planung und Durchführung der Coaching-Tage) und „F+E Projekte“ eine Form von Engagement her durch Nutzbarmachen von Wissen sowie Erfahrungen und somit Einflussnahme und Weiterentwicklung bestimmter Themen, die sich im professionellen und auch gesellschaftlichen Kontext wiederfinden (siehe AOF 3 fachlicher Teil).

Da dieser Studiengang sich auch an Personen richtet, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit qualifizieren wollen, sehen die Studiengangverantwortlichen hier den Schwerpunkt weniger in der Definition oder gar Schaffung neuer Arbeitsplätze als eher in der Qualifizierung der eigenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Entwicklung im bestehenden Unternehmen bzw. Organisation bzw.

im vertrauten Arbeitsfeld, neben den Möglichkeiten der beruflichen Neuausrichtung bis hin zur Selbstständigkeit. Die Absolvierendenbefragung hat ergeben, dass sowohl die akademische Coaching-Qualifikation wie die Qualifikation als Führungskraft für die berufliche Perspektive der Absolvierenden von großer Bedeutung sind (siehe Fragen 3.21-3.23) (siehe AOF 10 fachlicher Teil).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit dem 2016 eingerichteten Masterstudiengang „Coaching und Führung“ reagiert die EAH Jena auf den Bedeutungszuwachs des Coachings in Unternehmen und Einrichtungen. Der am Institut für Coaching und Organisationsberatung des Fachbereichs Sozialwesen der EAH Jena angesiedelte weiterbildende Masterstudiengang verfolgt das Ziel, durch ein wissenschaftlich fundiertes, anwendungs- und grundlagenorientiertes Studium auf der Basis eines breiten und in Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens, sowie mittels des Erwerbs einer umfassenden Methodenkompetenz für das anspruchsvolle und breit angelegte Berufsfeld des Coachings zu qualifizieren. Dabei wird die berufliche Rolle als Coach:in an der EAH Jena in Abgrenzung zu verwandten Handlungsfeldern mit Rollen in Supervision, Therapie oder anderen Beratungsformaten verstanden. Die Absolvierenden des alle zwei Jahre angebotenen Studiengangs können sowohl freiberuflich tätig als auch in Unternehmen angestellt werden. Darüber hinaus sollen in dem kompetenzorientiert durchgeführten Studiengang auch die Persönlichkeitsentwicklung und das gesellschaftliche Engagement der Teilnehmenden gestärkt und befördert werden.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Qualifikationsziele des Studiengangs nachvollziehbar definiert. Die Ergebnisse der Absolvierendenbefragung belegen das Erreichen der Qualifikationsziele im Masterstudiengang und die Befähigung der Absolvierenden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat bezogen auf die definierten Qualifikationsziele. Das heißt, die Zulassungsbedingungen und die Qualifikationsziele sind im Hinblick auf die berufserfahrene Zielgruppe des Studiengangs und auf die nachgefragten beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen kompatibel. Die Qualifikationsziele berücksichtigen sowohl die wissenschaftliche Befähigung, die Employability und die Persönlichkeitsentwicklung und sie befördern, laut Hochschule und für die Gutachtenden nachvollziehbar, auch das gesellschaftliche Engagement der Studierenden. Die Qualifikationsziele entsprechen dem Masterniveau. Sie grenzen sich damit aus Sicht der Gutachtenden deutlich von außerhochschulisch angebotenen Weiterbildungen ab. Mögliche Tätigkeitsfelder von Absolventinnen und Absolventen sind in den vorgelegten Unterlagen dargelegt.

Die Tatsache, dass die Qualifizierung für das „Coaching“ in Deutschland überwiegend in außerhochschulisch angebotenen Weiterbildungen mit einer im Vergleich zum vorliegenden Studiengang in der Regel geringeren Dauer erfolgt und es bislang kaum entsprechende Studiengänge gibt, macht den Masterstudiengang in Jena aus Sicht der Gutachtenden für Coaching-interessierte Personen und Studieninteressenten mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss attraktiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum (siehe Modulhandbuch) ist aus vier jeweils zweijährigen Weiterbildungen zum/zur Coach:in hervorgegangen und wird mittlerweile im dritten viersemestrigen Durchlauf des Masterstudienganges „Coaching und Führung“ in weitgehender personaler Kontinuität der Lehrenden durchgeführt. Das Curriculum basiert auf handlungswissenschaftlichen Grundlagen und entsprechenden gegenstandsadäquaten Überlegungen zur Haltung des Coaches und der Führungskraft, insbesondere vor dem Hintergrund von ethischen Überlegungen, Menschenbildern und basalen Beratungs- und Führungskonzeptionen, sozialwissenschaftlichem Erklärungs- und Änderungs-wissen im Spannungsfeld Person, (Führungs-)Rolle, Organisation und gesellschaftlichem Umfeld, theoretisch-konzeptionell begründeten und gegenstandsadäquat ausdifferenzierten Methoden/Techniken in Einzel- und Mehrpersonensettings (Kühl et al. 2018).

Die Zielstellung von Coaching und Führung sehen die Studiengangverantwortlichen insbesondere in der Förderung bzw. Verbesserung der beruflichen Selbstwirksamkeit und Kompetenzentwicklung des Coachees bzw. Mitarbeitenden im Hinblick auf deren berufliche Aufgabe durch den/die begleitende/-n Coach:in bzw. die Führungskraft. Mit dem Studium erwerben die Studierenden als (künftige) Beratungs- und Führungskraft Handlungskompetenzen, die sich in Fach-, Personal- und Sozialkompetenz unter Einschluss von Methoden- und Lernkompetenz zeigt. Die Handlungskompetenz, die erworben werden soll, ist vordergründig die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in beruflichen Kontexten und im gesellschaftlichen Rahmen fachgerecht durchdacht sowie wertethisch und sozial verantwortlich zu verhalten.

Daraus leiten sich die folgenden Merkmale des Curriculums ab. Dieses ist

- komplexitätsadäquat und systemisch: Die unübersichtlichen und wechselvollen Dimensionen der sog. VUKA-Welt des Arbeitslebens erfordern Beratungs- und Führungskonzepte, die nicht nur auf einen Gesichtspunkt (etwa die Förderung individueller Bewältigungskompetenzen), sondern auf eine systemische, aufgabenbezogene und kontextuelle Zusammenschau individueller, arbeitsgruppenbezogener, institutioneller und gesellschaftlicher Aspekte des konkreten beruflichen Handelns ausgerichtet sind;
- passungsorientiert im Hinblick auf eine arbeitsgegenstandsbezogene Balance personaler und organisationaler Faktoren ausgerichtet;
- reflexionsorientiert: Dies erfordern die zunehmend auf Selbststeuerung ausgerichteten innovativen und ethisch fundierten Führungskonzepte; in zahlreichen Bereichen des Arbeitslebens ist Reflexion mittlerweile genuiner Ausdruck der Professionalität von Fach- und Führungskräften, wie schon seit Langem in den sozialen Berufen;
- verhaltensorientiert: Es geht weniger um Persönlichkeitscoaching im engeren Sinne, sondern um konkrete Verhaltensgestaltung in unmittelbaren beruflichen Situationen und Kontexten;
- interaktionsorientiert: Berufliches Handeln erfolgt zunehmend in vielfältig vernetzten Kooperationen, die es zu gestalten und dementsprechend mehrperspektivisch zu reflektieren gilt;
- kompetenz- und entwicklungsorientiert: Es setzt an den Handlungskompetenzen der zu beratenden bzw. zu führenden Fach- und Führungskräfte an, wie sie etwa im lösungsorientierte Coaching- und Führungsverständnis als gegeben und entwicklungsfähig unterstellt werden;

- rollensensibilisierend: Rollen als personen- und organisationsbezogene Bündel von Verhaltenserwartungen bzw. -gestaltungen sind in besonderer Weise Bestandteil eines auf Passung von Person und Organisation ausgerichteten Coaching- und Führungsverständnisses im Sinne des Transflexings (Kühl et al. 2018).

Das berufsbegleitend und interdisziplinär angelegte Curriculum berücksichtigt die Eingangsqualifikation der Studierenden: Zum einen, indem es auf der wissenschaftlichen Basisqualifikation (Bachelorabschluss) und zum anderen auf einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit aufbaut. Gerade die Zusammensetzung der Studierendengruppe aus unterschiedlichen Professionen und Organisationskulturen bringt zwar kommunikative und methodisch-didaktische Herausforderungen mit sich, befördert jedoch auch eine reflexive Lernkultur.

Das Curriculum ist an den oben genannten Qualifizierungszielen orientiert aufgebaut. Es hat sich laut Hochschule im dritten Durchlauf des Studienganges bewährt. Da es auf einem geschlossenen Studiengangskonzept basiert, kommen im gesamten Verlauf des Studienganges passgenau auf den Bedarf der Studierenden abgestimmte individuelle und gruppenbezogene Supportsysteme (Lehrcoaching, kollegiale Coaching-Gruppen, Unterstützung durch die Lehrenden im direkten und elektronischen Kontakt) zum Einsatz, um die Studienziele zu erreichen.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmendenzahl (derzeit sind 15 Studierende im laufenden Studiengang immatrikuliert) können die Studierenden seitens der Lehrenden individuell in ihren Lernprozessen gefördert werden, zum anderen bietet sich aufgrund der überschaubaren Teilnehmer:innenzahl den Studierenden die Möglichkeit, nicht nur in Kleingruppen, sondern auch im Plenum individuelle Fragestellungen zu bearbeiten.

Der studiengangsspezifische Praxisbezug ist laut Hochschule im Studiengang hoch. Mit diversen Praxisbeispielen und Praxisprojekten, die sowohl von den Professoren und Professorinnen sowie den Praktikerinnen und Praktikern als auch von den Studierenden eingebracht werden, knüpfen die theoretischen Aspekte stark an den beruflichen Kontext an und sichern damit den Transfer in die jeweilige berufliche Tätigkeit. Dabei werden die Erfahrungen der Lerngruppe situationsbezogen integriert. Größere praktische Schwerpunkte liegen in den Modulen „Kollegiale Coaching-Gruppen“, „Lehrcoaching“ und „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“. Die an das Forschungs- und Entwicklungsprojekt anschließende Fachtagung (Jenaer Coaching-Tage) wird von den Studierenden weitgehend in Eigenregie durchgeführt.

Die primären Lehrformen umfassen neben E-Learning-Anteilen vor allem Übungen und Seminare, da dies der interaktiven Lernkultur und dem spezifischen, zugrundeliegenden Qualifizierungsziel eines reflexiv orientierten Studienganges gerecht wird. Vorlesungen sind nicht vorgesehen, da im Rahmen des Studiums die Lehrmaterialien durch die Studierenden im Selbststudium bearbeitet werden. Die didaktische detaillierte Ausgestaltung orientiert sich am Studienziel und dem konkreten Lerngegenstand des jeweiligen Moduls. Es finden dabei z.B. Gruppenunterricht, Partner:innenarbeit, Rollenspiele, Falldiskussionen, Kleingruppenarbeiten, Präsentationen und Reflexionsübungen und individuell zu vereinbarende Coaching-Sitzungen zur Entwicklung der fachbezogenen beruflichen Professionalität als Coach:in statt. Neue Medien werden – nicht erst seit Corona-Zeiten – intensiv im Studiengang genutzt. Das fachbereichsinterne Intranet „Stud.IP“ wird sowohl zur Kommunikation mit den Studierenden wie zu deren Kommunikation untereinander verwendet. Seit Beginn der Corona-Krise kommt ferner das „BigBlueButton“-Programm für die Online-Lehre in der Gesamtgruppe und in Kleingruppen zur Anwendung, insbesondere dann, wenn Präsenzlehre nicht möglich ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Konzeption des berufsbegleitend, in Teilzeit angebotenen Masterstudiengangs ist auf Studierende mit Bachelorabschluss und beruflichen Vorerfahrungen ausgerichtet, die sich in den Handlungsfeldern von Coaching und Führung weiterentwickeln wollen. Die Studierenden haben dabei im Studiengang die Möglichkeit, ihre Praxiserfahrungen einzubringen. Die Heterogenität der Studierenden, die aus unterschiedlichen Fachkulturen und beruflichen Kontexten kommen, bringt zum einen kommunikative und methodisch-didaktische Herausforderungen mit sich, die aus Sicht der Gutachtenden jedoch bewältigbar sind, sie befördert zum anderen aber auch eine reflexive Lernkultur, die für die spätere Berufstätigkeit erforderlich ist. Dass die Konzeption des weiterbildenden Masterstudiengangs „Coaching und Führung“ berufspraktische Erfahrungen der Studierenden (die aus allen Bereichen des Arbeitslebens kommen) voraussetzt, an die das Coaching anknüpfen kann, wird von den Gutachtenden begrüßt und als eine notwendige und wichtige Zugangsanforderung betrachtet.

Aus Sicht der Gutachtenden ist das hochschulische Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der weiterbildende Masterstudiengang „Coaching und Führung“ ist, für die Gutachtenden plausibel, anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Schwerpunkte des Studienprogramms liegen in der handlungswissenschaftlichen Fundierung und Entwicklung der beruflichen Rolle und des entsprechenden Habitus als künftige/-r Coach:in und/oder Führungskraft. Das Curriculum des Studiengangs orientiert sich laut den Studiengangverantwortlichen an den Richtlinien maßgeblicher Coaching-Verbände. Die Tatsache, dass die Hochschule den Studiengang nicht an einem bestimmten Verband bzw. an einer bestimmten Fachgesellschaft orientiert und auch nicht die dort gebräuchliche Begrifflichkeit verwendet, wird von den Gutachtenden im Sinne der akademischen Selbstbestimmung positiv bewertet. Die Entscheidung, ob und welchem Verband sich die Studierenden nach dem Studium anschließen möchten, obliegt allein den Studierenden.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind aus Sicht der Gutachtenden stimmig aufeinander bezogen. Das vorgelegte Modulhandbuch hingegen kennzeichnet Mängel, die von den Gutachtenden vor Ort angesprochen wurden: Zum einen sind in den meisten Modulbeschreibungen die ECTS-Angaben und die hinterlegten Stundenangaben nicht kompatibel, zum anderen fehlt in den Modulbeschreibungen zum Teil die inhaltliche und begriffliche Stringenz. Zudem finden sich in den Beschreibungen viele Rechtschreibfehler. Nach Auffassung der Gutachtenden ist es deshalb notwendig, die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch dahingehend zu überarbeiten, dass die für die jeweiligen ECTS hinterlegten Stunden mit den zu vergebenden ECTS in Übereinstimmung gebracht werden. Weiterhin wird empfohlen, die Modulbeschreibungen im Hinblick auf ihre inhaltliche Stringenz zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Auch sollten die vorhandenen Fehler korrigiert werden. Außerdem sollte Transparenz erstellt werden, was in den Modulen Studien- und was Prüfungsleistungen sind und welche Teilleistungen im Rahmen der Prüfungsleistung erwartet werden. Die Angaben im Modul- und Prüfungsplan müssen deckungsgleich mit denen im Modulhandbuch sein.

Die im Studiengang vorgesehenen primären Lehrformen umfassen Seminare, Übungen und E-Learning-Anteile, wobei Letztere in Zeiten von Corona an Bedeutung gewinnen. Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachtenden für den Studiengang geeignet. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Vor Ort wurden auch die semesterübergreifenden, zwei- und dreisemestrigen Module diskutiert. Die Begründung der Hochschule für die auf drei Semester angelegten Module „Kollegiale Coaching-Gruppen“ (M3), „Einzellehrcoaching“ (M4) und das „F&E-Projekt und Coaching-Tage“ (M5) ist für die Gutachtenden nachvollziehbar, da alle drei Module von ihren Inhalten her prozessorientiert angelegt sind bzw. bei diesen Modulen längerfristige Prozesse der Kompetenzentwicklung im Fokus stehen, denen ein entsprechender zeitlicher Rahmen eingeräumt werden sollte. Hinzu kommt, dass das zu Zwecken der Reflexion und der kollegialen Beratung erforderliche Vertrauensverhältnis von der Kontinuität der Gruppe stark profitiert. Die zweisemestrigen Module „Methodenkompetenz“ (M2) und „Führung“ (M7) könnten aus Sicht der Gutachtenden problemlos jeweils auf ein Semester begrenzt werden. Dies wird auch vor dem Hintergrund empfohlen, die Prüfungslast im dritten Semester zu reduzieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind dahingehend zu überarbeiten, dass die für die jeweiligen ECTS hinterlegten Stunden mit den zu vergebenden ECTS in Übereinstimmung gebracht werden.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die zweisemestrigen Module „Methodenkompetenz“ (M2) und „Führung“ (M7) auf je ein Semester zu begrenzen (auch mit dem Ziel, die Prüfungslast im dritten Semester zu reduzieren).
- Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen im Hinblick auf ihre inhaltliche Stringenz zu überprüfen und dabei auch Fehler zu korrigieren.
- Es sollte Transparenz hergestellt werden, was in den Modulen Studien- und was Prüfungsleistungen sind und welche Teilleistungen im Rahmen der Prüfungsleistung erwartet werden. Die Angaben im Modul- und Prüfungsplan müssen deckungsgleich mit denen im Modulhandbuch sein.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Studierende der EAH Jena haben grundsätzlich die Möglichkeit eines Auslandsstudiums. Im weiterbildenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ ist laut Selbstbericht kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Zeitfenster sind auch durch die vorgegebene der Studienstruktur nicht gegeben (aufgrund der mehrsemestrigen Module gibt es keinen Zeitpunkt im Studium, in dem in einem Semester alle Module abgeschlossen sind). Es wird jedoch über den Weg der Beratung durch den Verantwortlichen für Auslandsarbeit in Zusammenarbeit mit dem akademischen Auslandsamt der EAH Jena nach Wegen gesucht, die interessierten Studierenden ein auf die je individuelle Studiensituation und Interessenlage zugeschnittenes Auslandsstudium zu ermöglichen. Die Studierenden der vergangenen Kurse haben diesen Dienst laut Hochschule nicht genutzt und auch kein Auslandssemester absolviert. Auch wurde den Dozierenden und der Studiengangsleitung, diesbezüglich kein Interesse signalisiert.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass durch die Berufstätigkeit der Studierenden und durch die mehrsemestrigen Module im Studiengang strukturell kaum Möglichkeiten gegeben sind, den Studienort zu wechseln oder ein Auslandssemester zu absolvieren. Die befragten Studierenden bestätigen, dass das Interesse der Kommilitoninnen und Kommilitonen an Auslandsaufenthalten aufgrund der Berufstätigkeit eher gering ist. Dies ist für die Gutachtenden nachvollziehbar. Von den Gutachtenden anerkannt wird die grundsätzlich zugesagte Bereitschaft der Zuständigen, im Falle interessierter Studierender ein auf die je individuelle Studiensituation und Interessenlage zugeschnittenes Auslandssemester zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ ist bei einer Aufnahmekapazität von 16 Studierenden (in einem Turnus von zwei Jahren) bei Vollaustattung eine Lehrkapazität von 60,8 SWS über die vier Semester zu erbringen. Laut Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ werden 36,6 SWS (60,2 %) der Lehre von drei hauptamtlich Lehrenden erbracht. Der professorale Lehranteil liegt ebenfalls bei 36,6 SWS, da die drei hauptamtlich Lehrenden Professoren sind. Der Anteil an Lehre, der durch die beiden Lehrbeauftragten erbracht wird, liegt laut Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ bei 24,2 SWS. Dies entspricht einem Anteil von 39,8 % an der gesamten Lehre (siehe auch AOF 7 fachlicher Teil).

Die Hochschule hat das Profil der hauptamtlich Lehrenden und der Lehrbeauftragten eingereicht. Aus der Liste gehen bezogen auf die drei hauptamtlich Lehrenden (drei Professoren) die Namen, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sowie die Module hervor, in denen im vorliegenden Studiengang gelehrt wird. Das Profil der Lehrbeauftragten enthält Angaben zur akademischen Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten sowie zu den Modulen, in denen im vorliegenden Studiengang gelehrt wird.

Maßnahmen der Personalentwicklung/Personalqualifizierung und die Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende werden durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena organisiert. Die Hochschule hat dazu einen eigenen Bereich „Hochschuldidaktik“ etabliert und kontinuierlich ausgebaut, der ein umfassendes Spektrum an Fort- und Weiterbildungen anbietet, um die Lehre (medien-) didaktisch anspruchsvoll und zeitgemäß erfolgreich zu gestalten. Unterschiedliche Workshop-Formate und Themen zur Allgemeinen Hochschuldidaktik, zum E-Learning, individuelles Lehrenden-Coaching und Beratung vervollständigen die Angebote. Darüber hinaus arbeitet die EAH Jena im Bereich der Weiterbildung in der Hochschullehre mit der Servicestelle „LehreLernen“ der FSU Jena zusammen. Die Lehrenden der EAH Jena können an allen hochschuldidaktischen Angeboten (Kurse, Zertifikatsprogramme oder Workshops) teilnehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden steht für die Lehre im alle zwei Jahre im Sommersemester berufsbegleitend angebotenen, kostenpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengang „Coaching

und Führung“ derzeit ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes akademisches Lehrpersonal zur Verfügung. In die Lehre im Masterstudiengang sind aktuell drei Professoren eingebunden, die etwa 60 % der Lehre im Gesamtvolumen von knapp 61 SWS abdecken. Einer dieser Professoren lehrt im Nebenamt (da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt), die beiden anderen Professoren sind Emeriti und lehren im Ruhestand (eine dieser Professoren nimmt die Funktion der Studiengangleitung wahr). 40 % der Lehre wird von zwei Lehrbeauftragten erbracht (eine der Lehrbeauftragten ist Professorin an einer anderen Hochschule, die andere Lehrbeauftragte verfügt über einen Diplomabschluss in Sozialpädagogik/Sozialer Arbeit). Anzahl, Status und wissenschaftliche Qualifikation der eingesetzten Lehrenden, die alle auch über Qualifikationen im Bereich Coaching und/oder Supervision verfügen, sind nach Auffassung der Gutachtenden für den Studienbetrieb ausreichend und gewährleisten die Erreichung der Qualifikationsziele. Auf Nachfrage der Gutachtenden bezogen auf die mögliche Nachfolge der beiden Emeriti und damit auch der Studiengangleitung verweist die Hochschule auf die möglichen Kandidatinnen und Kandidaten der nebenamtlich lehrenden Professur, der professoralen Lehrbeauftragten oder auf eine neu einzurichtende Honorarprofessur. Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, dafür Sorge zu tragen, dass die möglichen Neubesetzungen (auch der Studiengangleitung) frühzeitig vorgenommen werden.

Aufgrund der kleinen Aufnahmekapazität von max. 16 Studierenden pro Kohorte ist derzeit eine gute Betreuung möglich (eine Lehrkraft betreut und begleitet max. vier Studierende in ihren Lernprozessen), die auch von den befragten Studierenden bestätigt wird.

Die an der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Personalauswahl und Personalqualifizierung sind nach Auffassung der Gutachtenden angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass die möglichen Neubesetzungen (auch der Studiengangleitung) frühzeitig vorgenommen werden.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für den Studiengang verantwortlich ist das „Institut für Coaching und Organisationsentwicklung“ (ICO). Das ICO ist ein Inneninstitut des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der EAH Jena. Die Jenaer Akademie Lebenslanges Lernen e.V. („JenALL“), als gemeinsame Weiterbildungseinrichtung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, übernimmt die administrative Abwicklung des Studiengangs (siehe AOF 9).

Der Studiengang partizipiert laut Antragstellerin an der räumlich-sächlichen Grundausstattung der EAH Jena in Form von gut ausgestatteten Hörsälen, Seminarräumen, Laboren und studentischen Arbeitsplätzen, die über einen zentral verwalteten Hörraumpool verteilt und zugeteilt werden. Insgesamt stehen 1.500 Räume zur Verfügung, darunter: drei allgemeine Hörsäle mit je ca. 130 Plätzen, zwei große Hörsäle mit je ca. 270 Plätzen, 39 Seminarräume (darunter: 29 Seminarräume mit 24 bis 40 Plätzen; zehn Seminarräume mit 40 bis 80 Plätzen).

Der Bibliotheksbestand ist laut Hochschule angepasst an das Ausbildungsprofil der Hochschule. Die Bibliothek verfügt über ca. 320.000 Bände, Videos, CDs, über 10.000 Abonnements an Papier- und E-Journals und ca. 280 Leseplätze. Diese sind z.T. mit Terminals zum Internet ausgestattet. Multimediaplätze stehen in den Bibliotheksräumen ebenfalls bereit. Dort können Videos und CDs genutzt werden. Die Bibliothek ist in der Semesterzeit von Montag bis einschließlich Donnerstag von 09:00 bis 19:00 Uhr geöffnet, am Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr. Am Wochenende ist die Bibliothek geschlossen. Die Mittel für studienbezogene Neuanschaffungen werden zentral von der Hochschulbibliothek verwaltet. Die jährlichen Kosten für Neuanschaffungen betragen in etwa 30.000 Euro (zzgl. der Kosten für fächerübergreifende Neuanschaffungen). Für die Studierenden besteht die Möglichkeit der Nutzung des kompletten Bestandes der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (zur studienrelevanten Literatur siehe AOF 8 fachlicher Teil).

Die EDV- und Medienausstattung am Fachbereich ist laut Hochschule sehr gut. Für die Lehre stehen Beamer, Flipcharts und Pinnwände zur Verfügung. Das Medienlabor und das Theater werden von den Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs, insbesondere im Rahmen der Coaching-Tage genutzt und verfügt über einen fest installierten Beamer, eine komplette Lichtanlage, vier fest installierten Kameras, ein Mischpult, ein Lichtmischpult, eine große Videowand und eine Bühne. Weiterhin verfügt der Fachbereich über PC-Software zur Auswertung von quantitativen (z.B. SPSS für Windows) und qualitativen Daten (z.B. MaxQData). Ein W-Lan-Netz ist vorhanden.

Folgendes nichtwissenschaftliche Personal steht dem weiterbildenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ zur Verfügung: anteilig eine Person Studiengangs- und Prüfungsorganisation, anteilig eine Person Systemadministration und E-Learning-Realisierung, anteilig eine Person Koordinatorin Studienmaterialien und Praxisamt des Fachbereichs sowie anteilig eine Person Dekanatsassistentin.

Die Antragstellenden haben dem Selbstbericht eine Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung des Studiengangs beigelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden nehmen die förmliche Erklärung der Hochschulleitung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen in Form der räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

In der Bibliothek der Hochschule steht den Studierenden zumindest die in den Modulbeschreibungen aufgeführte zentrale Literatur zur Verfügung. Damit ist aus Sicht der Gutachtenden ein ausreichender Bestand an studienrelevanten Lehr- und Lernmitteln vorhanden, der aber weiter ausgebaut werden sollte. Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschulbibliothek am Wochenende (ab Freitag 17.00 Uhr) geschlossen ist. Da im zu akkreditierenden Studiengang blockweise und an Wochenenden gelehrt wird, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, im Sinne der Studierenden die Öffnungszeiten der Bibliothek auf das Wochenende bzw. die Samstage mit Präsenzlehre auszuweiten.

Die durch die Corona-Pandemie mitbedingte Herausforderung für Hochschullehrerinnen und -lehrer, ab dem Frühjahr 2020 ihre Präsenzveranstaltungen innerhalb kürzester Zeit auf virtuelle

Formate umzustellen, wurde laut Hochschulleitung gut bewältigt. Die dafür notwendige IT-Infrastruktur steht zur Verfügung. Sie soll weiter ausgebaut werden. Als Learning-Management-System wird seit dem Sommersemester 2020/2021 die Open-Source-Plattform Moodle genutzt.

Das vorliegende Studiengangskonzept des weiterbildenden Masterstudiengangs gewährleistet aus Sicht der Gutachtenden in fachadäquater Weise, dass für Studium, Forschung, Beruf und gesellschaftliche Partizipation relevante digitale Kompetenzen erworben werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Öffnungszeiten der Bibliothek auf das Wochenende bzw. die Samstage mit Präsenzlehre auszuweiten.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Laut Antragstellerin wurde im Studiengang auf eine kompetenzorientierte Ausgestaltung des Curriculums Wert gelegt. Der weiterbildende Masterstudiengang „Coaching und Führung“ besteht aus zehn Modulen. Jedes Modul schließt entweder mit einer Studienleistung oder mit einer Prüfungsleistung ab. Im Studiengang sind sechs Prüfungen bzw. „alternative“ Prüfungsmöglichkeiten (M1, M2, M5, M6, M7, M9) vorgesehen. Als Prüfungsarten werden insbesondere die alternativen Prüfungsleistungen bevorzugt. Hinzu kommen die Masterarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium (M10), das in der Verteidigung der Masterarbeit besteht, und fünf Studienleistungen (M1, M3, M4, M5, M8). Die erhöhte Prüfungslast im dritten Semester wird laut Hochschule durch die Prüfungsform abgemildert. Bei drei dieser Prüfungen handelt es sich um Studienleistungen, die sich über drei Semester erstrecken und im dritten Semester durch die Vergabe der CP abgeschlossen werden. Insofern verteilen sich die entsprechenden Anforderungen auch semesterübergreifend. Dieser Tatbestand wurde auch in der Erstakkreditierung diskutiert und akzeptiert. Rückmeldungen der Studierenden des aktuellen Kurses geben keinen Hinweis auf eine übermäßige Belastung (siehe AOF 5 fachlicher Teil).

Alternative Prüfungsleistungen sind gemäß § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge bzw. § 13 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen „Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen“. Die konkrete Festlegung der (alternativen) Prüfungsleistungen erfolgt durch die bzw. den Modulverantwortlichen. Sie wird den Studierenden vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Prüfungsformen sind den Paragraphen 19 bis 26 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt. Die alternativen Prüfungsformen sind in § 13 der Studiengangsspezifischen Bedingungen definiert. Zu Beginn der Veranstaltungen werden diese durch die Dozierenden konkretisiert. Sie umfassen in der Regel 15-20-minütige Referate und 12-15-seitige Hausarbeiten (siehe AOF 1 fachlicher Teil). Die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen werden entsprechend dem Prüfungsplan umgesetzt (siehe Studiengangsspezifische Bestimmungen Anhang Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“ sowie die Anlage Modul- und Prüfungsplan).

Wiederholungsprüfungen werden angeboten. Die Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungen ist in § 34 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der EAH Jena geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mindestens einer Prüfungsleistung und mindestens einer Studienleistung (ist im zu akkreditierenden Studiengang in M1 und M5 vorgesehen), so darf im Falle des erfolgreichen Absolvierens der Studienleistung die nicht bestandene Prüfungsleistung isoliert wiederholt werden. Die Masterarbeit und das damit verbundene Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, jeweils nur einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen werden nach Ablauf der Modulveranstaltungen in individueller Absprache mit den Dozierenden, in der Regel durch eine Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten, erbracht (siehe AOF 4 fachlicher Teil).

Die Einstufung der Noten entsprechend dem ECTS-Users-Guide wird in § 29 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der EAH Jena geregelt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt (siehe dazu AOF 2 fachlicher Teil).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Alle Module im weiterbildenden Masterstudiengang werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Insgesamt sind in den zehn zum Teil mehrsemestrigen Modulen sechs Prüfungsleistungen und fünf Studienleistungen vorgesehen. Hinzu kommen im vierten Semester die Master-Thesis (60-80 Seiten) und das Prüfungskolloquium. Wenig transparent ist aus Sicht der Gutachtenden wann in den zum Teil mehrsemestrigen Modulen Prüfungs- und/oder Studienleistungen gefordert sind. Hier sollte Transparenz dahingehend hergestellt werden, wann in welchen der zum Teil mehrsemestrigen Module eine Studienleistung und/oder eine Prüfungsleistung vorgesehen ist. Damit kann zudem auch die im dritten Semester erkennbar hohe Prüfungsbelastung ggf. reduziert werden.

Als Prüfungsformen werden überwiegend als „alternative Prüfungsleistungen“ bezeichnete Prüfungsformen eingesetzt, die in § 24 der Rahmenprüfungsordnung geregelt sind. Dort heißt es: „Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare, benotete Prüfungsleistungen, z.B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen. Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen“. In § 13 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen heißt es: „Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen“. Hierzu merken die Gutachtenden zum einen an, dass z.B. bei einem „Protokoll“ in üblichem Umfang die Eignung als Prüfungsleistung fraglich ist; zudem wird das Protokoll laut Studien- und Prüfungsplan mehrfach als Studienleistung eingesetzt, ohne dass Hinweise auf qualitative Unterschiede des Formats in den beiden Verwendungsszenarien zu finden wären. Zum anderen sind aus Sicht der Gutachtenden im Sinne der Kompetenzorientierung nicht all die genannten alternativen Prüfungsformen für alle Module geeignet. Aus ihrer Sicht sollte aus den Modulbeschreibungen eindeutig hervorgehen, welche der alternativen Prüfungsleistungen konkret in einem bestimmten Modul eingesetzt werden können. Mehrere alternative Möglichkeiten sind dann korrekt, wenn sie in einem Modul zur kompetenzorientierten Prüfung eingesetzt werden können. Immer alle Prüfungsformen zur Auswahl anzubieten, ist nicht sinnvoll.

Die zweimalige Wiederholung von Prüfungen ist in § 34 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge adäquat geregelt. Die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users-Guide ist in § 29 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt. Nachteile einer zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen, insbesondere Nachteile aus Behinderung und chronischer Krankheit sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit sind gemäß § 13 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge auszugleichen.

Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte Transparenz dahingehend hergestellt werden, wann in welchen der zum Teil mehrsemestrigen Module eine Studienleistung und/oder eine Prüfungsleistung vorgesehen ist.
- Die Prüfungsform „Protokolle“ sollte aus § 13 „alternative Prüfungsformen“ in den Studiengangspezifischen Bestimmungen herausgenommen werden.
- Aus den Modulbeschreibungen sollte eindeutig hervorgehen, welche der alternativen Prüfungsleistungen konkret in einem bestimmten Modul eingesetzt werden können.

### **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb über die vier Semester wird laut Hochschule durch die umfassende Information der Studierenden über alle im Studiengang angebotenen Präsenztermine vor Aufnahme des Studiums erreicht. Damit gelingt die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit für die Studierenden. Die Studierenden werden vorab darauf hingewiesen, dass sich das Studienangebot ausdrücklich an Berufstätige richtet, die erhebliche zusätzliche Belastung durch eine Vollzeitberufstätigkeit jedoch zu berücksichtigen ist. Bei Bedarf kann das Studium auf vier Jahre verlängert werden.

Um die Studierbarkeit des zu akkreditierenden Studienganges zu gewährleisten, sind laut Hochschule sechs alternative Prüfungsleistungen, die Masterarbeit mit dazugehörigem Prüfungskolloquium und fünf Studienleistungen zu absolvieren. Die Prüfungen werden semesterbegleitend und seminarintegriert erbracht. Damit wird zudem die Strategie verfolgt, den Studierenden auch im Kontext unterschiedlicher Prüfungsformate einen Kompetenztransfer zu ermöglichen (siehe dazu auch AOF 5 fachlicher Teil).

Wiederholungsprüfungen werden in der Regel in jedem Semester angeboten. Die Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungen und deren zeitliche Lage sind in § 12 Abs. 5 der Studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Berufstätigkeit der Studierenden wird laut Hochschule durch einen angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand berücksichtigt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand liegt bei 22,5

CP pro Semester. Pro CP sind 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Die Präsenzveranstaltungen vor Ort in Jena werden in Blockform angeboten. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist laut Hochschule grundsätzlich gewährleistet.

Fast sämtliche Studierende sind während des Studiums berufstätig, allerdings in unterschiedlichen Umfang. Die der Hochschule vorliegenden Rückmeldungen lassen eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf erkennen. Die hohe Weiterempfehlungsrate (75 % „ja, auf jeden Fall“, 17 % „eher ja“) spricht ebenfalls dafür (siehe AOF 6 fachlicher Teil).

Eine Besonderheit des Studienganges ist die auf 16 Studierende begrenzte Teilnehmeranzahl. Dies ermöglicht es den fünf Lehrenden (drei Professoren, zwei Lehrbeauftragte) aufgrund eines Betreuungsschlüssels von einer Lehrkraft auf maximal vier Studierende individuelle Lernprozesse zu begleiten und zu fördern (siehe AOF 7 fachlicher Teil).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der auf vier Semester angelegte Masterstudiengang „Coaching und Führung“ ist ein berufs begleitend angebotener Teilzeitstudiengang, in dem insgesamt 90 CP nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Die Präsenzstunden im Umfang von 450 Stunden werden in mehrtägigen Blockphasen bzw. in Blockwochen angeboten. Diese Organisationsstruktur ermöglicht es den Studierenden, in begrenztem Umfang berufstätig zu werden. Die Gutachtenden begrüßen es, dass die Studierenden im Vorfeld des Studiums über diese Rahmenbedingungen informiert werden, bzw. darüber, dass das Studium nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist. Die Studierbarkeit des Studiengangs wird von den Gutachtenden unter Beachtung dieser Bedingung als gegeben angesehen. Die Studierenden berichten von einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium, auch unter der Bedingung, dass die Berufsarbeit mehr als 50 % der Normalarbeitszeit einnimmt.

Die Datenlage im Studiengang zeigt, dass die Regelstudienzeit zum Teil um ein oder zwei Semester überschritten wird. Gleichwohl hat noch keine Studierende und kein Studierender das Studium abgebrochen. Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass das Studium, bei Bedarf, bis auf acht Semester verlängert werden kann.

Aus Sicht der Gutachtenden positiv gesehen wird die im Studiengang vorausgesetzte, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die impliziert, dass Kompetenzen und Erfahrungen in der praktischen Arbeit gewonnen wurden, welche einerseits für Praxisbeispiele herangezogen werden können, andererseits auch, soweit möglich, dem Transfer der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in die Praxis dienen. Auch die Tatsache, dass die Konzeption des Masterprogramms auf Teilnehmende mit heterogenen beruflichen Vorerfahrungen ausgerichtet ist, wird positiv gesehen und von den Studierenden, die sich in den Feldern von Coaching und Führung weiterentwickeln wollen, als bereichernd wahrgenommen. Die Voraussetzung Berufserfahrung zum einen und die heterogene Zusammensetzung der Studierenden aus unterschiedlichen Berufsfeldern zum anderen sind aus Sicht der Gutachtenden wichtige Aspekte, die zur Zufriedenheit der Studierenden und damit auch zu einer besseren Studierbarkeit beitragen.

Die befragten Studierenden heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Ihre Bedürfnisse und Wünsche werden laut Auskunft vor Ort ernst genommen und zügig umgesetzt.

Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtenden grundsätzlich gewährleistet. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind weitgehend belastungsangemessen (siehe Kriterium „Prüfungssystem“).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der 90 CP umfassende Studiengang „Coaching und Führung“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als viersemestriges, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten wird. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand liegt bei 22,5 CP pro Semester. Ein CP entspricht 25 Zeitstunden. Die insgesamt 450 Präsenzstunden werden in Blockform (i.d.R. von Donnerstag bis einschließlich Samstag) angeboten. Pro Semester sind i.d.R. fünf Blöcke zu absolvieren. Insgesamt sind 18 Präsenzblöcke im Studiengang vorgesehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der weiterbildende Masterstudiengang ist ein curricular verfasster, durch die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge sowie die studiengangspezifischen Bestimmungen geregelter und auf einen zweiten akademischen Abschluss ausgerichteter Teilzeitstudiengang mit einem Grad der Teilzeit von 75 % von 100 %. Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Studiengang, der es anteilig Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren. Nach Auffassung der Gutachtenden ist der Studiengang didaktisch-methodisch auf Masterniveau konzipiert. Er unterscheidet sich entsprechend von den verschiedenen außerhochschulischen Weiterbildungen im Themenkomplex Coaching, Führung und Beratung. Durch die Blockform wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger angemessen berücksichtigt.

Die Gutachtenden sehen es als gegeben an, dass im Studiengang gute Betreuungsarbeit für die berufsbegleitend Studierenden geleistet wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Sowohl die Aktualität als auch die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang „Coaching und Führung“ werden insbesondere durch regelmäßige Konferenzen der Lehrenden gesichert, in denen die im Curriculum verankerte reflexive Lehr- und Lernkultur in entsprechenden Feedback- und Reflexionsschleifen zum Ausdruck kommt.

Die kritische Reflexion der fachlichen Diskussionsstände erfolgt in der Professional Community des Coachings aber auch medialen Foren zur Führungskräfteentwicklung, nicht zuletzt im kollegialen Austausch an der Hochschule (z.B. in den Fachbereichen „Sozialwesen“ und „Gesundheit und Pflege“). Im Rahmen der Mitgliedschaften in der Deutschen Gesellschaft für Coaching, der

Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching, der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftlicher Weiterbildung und Fernstudium bieten sich dazu ebenfalls vielfältige Gelegenheiten, die zum fachlichen Austausch genutzt werden. Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung im Bereich Coaching und Führung ist ebenfalls gewährleistet, was u.a. die Publikationstätigkeit von Lehrenden belegt.

Die in fachlichen Diskursen gewonnenen Erkenntnisse fließen in die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen ein. Sie werden u.a. zur curricularen Weiterentwicklung und Überprüfung der jeweiligen methodisch-didaktischen Ansätze durch die modularverantwortlich Lehrenden herangezogen, in regelmäßigen Konferenzen der Lehrenden gebündelt und zur fortlaufenden Aktualisierung des Curriculums genutzt. Vor der jeweils alle zwei Jahre erfolgenden Immatrikulation einer neuen Studierenden-Kohorte werden neben den bereits vorliegenden modulatorientierten Feedback- und Evaluationsdaten in einer gemeinsam mit den Studierenden erfolgenden Gesamtauswertung die Lehr- und Lernerfahrungen des abgeschlossenen Jahrgangs reflektiert. Diese fließen sodann in die anschließende Konferenz der Lehrenden im Hinblick auf die Planungen zur methodisch-didaktischen und organisatorischen Gestaltung des künftigen Studierendendurchgangs ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden sind im Studiengang regelhaft gefasste, adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich-inhaltlich und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts vorhanden, die regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dazu tragen die lose, sich nicht vereinnahmende Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden im Bereich Coaching (kein Verband hat eine bevorzugte Sonderstellung für die Hochschule, so die Auskunft vor Ort), die regelmäßig stattfindenden Lehrenden-Konferenzen mit dem daraus resultierenden internen Diskurs zum Curriculum und der dort verankerten reflexiven Lehr- und Lernkultur ebenso bei wie die Vernetzung der professoral Lehrenden in der nationalen und internationalen Coaching- und Forschungslandschaft. Aus der wechselseitigen Vernetzung mit Kollegen und Kolleginnen aus anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen resultiert die in den Studiengang eingebrachte Aktualität der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die EAH Jena arbeitet im Bereich der Qualitätssicherung seit Mai 2005 mit dem umfassenden, integrierten, modular aufgebauten Qualitätsmanagementsystem (QMS) „Methodische Vielfalt“. Als Grundlage des umfassenden Qualitätsmanagementkonzeptes wird der Qualitätsregelkreis auf allen Ebenen der Hochschule herangezogen. Die grundlegende Systematik des QMS bilden die vier Schritte des Regelkreises (PDCA-Zyklus: Plan-Do-Check-Act). Hochschulweit geltende QM-Standards wie Prozesse, Richtlinien und Abläufe werden in den Gremien der Hochschule diskutiert und verbindlich beschlossen. Der „student life cycle“ bildet die analytische Perspektive, somit wird die Wirkungsweise des Qualitätssicherungssystems prozesshaft am Verlauf des gesamten Studiums von der Aufnahme eines Studiums bis hin zum Übergang in den Beruf dargestellt. Die Qualitätsziele orientieren sich an den Zielen der Hochschule, die im „Konzept zur Hochschulentwicklungsplanung der EAH Jena 2012-2020 (STEP)“ definiert sind, welches ebenfalls

zentrale Maßnahmen der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und Verwaltung enthält. Weitere Informationen zur Qualitätspolitik der Hochschule sind dem Qualitätsbericht 2019 zum Berichtszeitraum 2018 zu entnehmen.

Die Grundlage der Evaluation an der EAH Jena bildet die hochschulweit geltenden Evaluationsordnung von 2005, die zuletzt im Jahr 2012 novelliert wurde. Die hochschulweiten Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung werden durch Maßnahmen in den einzelnen Fachbereichen ergänzt und weiter fachspezifiziert. Alle Fachbereiche haben auf Grundlage der zentralen Evaluationsordnung eigene Evaluierungskonzepte entwickelt und arbeiten danach. Der Fachbereich Gesundheit und Pflege hat am 04.04.2019 ein Konzept zur Lehrevaluation verabschiedet, das die zentralen hochschulweiten Evaluationsaktivitäten ergänzt. Ein/e Qualitätsmanagementbeauftragter/Qualitätsmanagementbeauftragte (Professor/-in) koordiniert alle fachbereichsspezifischen Evaluationen. Die Lehrevaluationsergebnisse werden pro Semester anonymisiert in aggregierter Berichtsform durch den Fachbereich auf den Fachbereichsseiten veröffentlicht. Näheres zum Umgang mit den erhobenen Daten beschreibt das Evaluationskonzept der Fachbereichs Gesundheit und Pflege.

Im Masterstudiengang „Coaching und Führung“ sind aufgrund der kleinen Kohorten ergänzende Evaluationsformen durch die Lehrenden etabliert. Die Lehrenden evaluieren ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen zum Ende einer Lehreinheit mit entsprechenden niederschweligen Evaluationsformaten mittels Zettel- und/oder Punkteabfrage direkt am Ende der Veranstaltung. Diese Ergebnisse werden zu den turnusmäßig stattfindenden Jour-Fixe-Terminen der Lehrenden nachbesprochen und ggf. Anpassungserfordernisse geplant und umgesetzt. Die Änderungen bzw. Anpassungen werden den Studierenden zeitnah und zentral im StudIP mitgeteilt. Themen der Nachbesprechungen dieser niederschweligen Evaluationen sind u.a. Wünsche zur Vertiefung von bestimmten Modulthemen und zentrale Fragen zur Ableistung von Prüfungsleistungen.

Im Prozess des Übergangs des Studiengangs vom Fachbereich Sozialwesen zum Fachbereich Gesundheit und Pflege wird derzeit die Ergänzung des Evaluationskonzeptes des Fachbereiches um ein kommunikatives Evaluationsformat mittels „Clicker-System“ und in Begleitung einer moderierenden Person diskutiert. Clicker-Systeme – oder „Classroom Response Systems“ wie sie präziser genannt werden – sind ein Zusammenspiel von Soft- und Hardwarekomponenten, um die aktive Teilnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen zu fördern. Zudem arbeitet der Fachbereich an der Erarbeitung eines Absolvent:innenfragebogens für weiterbildende Masterstudiengänge, um der Spezifik dieser Studierendengruppe gerecht zu werden.

Die Notenverteilung zeigt einen sehr guten Studienerfolg (siehe Datenblatt und Ergebnisse Absolvierenden-Befragung). Hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit ist laut Hochschule festzuhalten, dass das Konzept eine individualisierte Art des Studiums fördert und der Berufstätigkeit Rechnung trägt. So haben bereits 80 % der Studierenden des ersten Kurses das Studium in der Regelstudienzeit bzw. plus zwei Semester erfolgreich abgeschlossen. Der zweite Kurs endete unter Pandemiebedingungen im Wintersemester 2019/2020, Die Absolvent:innenzahl ist dementsprechend noch gering.

Des Weiteren liegen Ergebnisse einer Absolvierenden-Befragung des Studiengangs „Coaching und Führung“ aus dem Sommersemester 2021 vor. In die Befragung konnten Absolvierende von zwei Kursen eingeschlossen werden. Die Grundgesamtheit der Absolvierenden für beide Kurse zusammen bei 23 Personen (N=23). Mit einer Rücklaufquote von 52 % (N= 12) kann eine überdurchschnittliche Beteiligung konstatiert werden. Die Ergebnisse geben Aufschluss zum Studienerfolg der Befragten.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Innerhalb der gesetzlichen Rahmung und auf Grundlage der Leitgedanken, des Struktur- und Entwicklungsplanes der Hochschule, der Grundordnung und der Evaluationsordnung baut das Qualitätsmanagementsystem der EAH Jena auf den Anforderungen der Zielgruppen auf (Studierende, Lehrende, Institutionen, Ministerien etc.). Auf Basis der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der EAH Jena und dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft werden verbindliche Zielvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen geschlossen. Somit sind, für die Gutachtenden nachvollziehbar, überprüfbare Qualitätsziele in den unterschiedlichen Bereichen verankert.

Grundlage des umfassenden Qualitätsmanagementkonzeptes ist der sogenannte PDCA-Zyklus, der auf allen Ebenen der Hochschule bei der Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zugrunde gelegt wird. Die interne Qualitätssicherung der Hochschule zielt dabei insbesondere auf eine kontinuierliche Verbesserung der Studierendenausbildung. Die hochschulweiten Maßnahmen der Qualitätssicherung, die in der Hauptverantwortung der Hochschulleitung liegen, werden auf der Ebene der Fachbereiche durch weitere Maßnahmen ergänzt. So hat der Fachbereich Gesundheit und Pflege 2019 eine ergänzende Evaluationsordnung verabschiedet. In ihr wird für die Gutachtenden ersichtlich, dass die dezentrale Ebene der Fachbereiche (Fachbereichsleitungen, Qualitätsmanagementverantwortliche, Studiengangleitungen, Studiengangkommissionen etc.) für die inhaltliche Umsetzung, die Ergebnisdiskussion und die Weiterentwicklung in den Studiengängen verantwortlich ist. In den diesbezüglichen Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass der Fachbereich eine hohe Autonomie in Bezug auf die Qualitätssicherung besitzt.

Aus den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen (z.B. Absolvierendenbefragung) sowie aus den Gesprächen vor Ort mit den Programmverantwortlichen wurde für die Gutachtenden erkennbar, dass im zu akkreditierenden Studiengang Ergebnisse aus Befragungen und Gesprächen mit den Studierenden (qualitative Daten) sowie Untersuchungen zur Qualität des Studienprogramms, zum Studienerfolg und zum Absolvent:innenverbleib im Sinne der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden den Gutachtenden drei Master-Thesen aus dem Studiengang zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die vorgelegten Master-Abschlussarbeiten entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden sowohl vom Umfang als auch von den Themenstellungen dem Masterniveau. Das Notenspektrum zwischen „sehr gut“ und „nicht bestanden“ wird in den vorliegenden Arbeiten (1,0; 1,3; 2,0) und auch insgesamt, wie die Absolvierendenbefragung zeigt (1,0 bis 1,5 = 80 %; 1,5 bis 2,0 = 20 %), in nur sehr geringem Maße ausgeschöpft.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena verfügt seit 2015 über einen Gleichstellungsplan. Dieser wurde am 20.03.2018 vom Senat der Hochschule aktualisiert und angepasst. Er enthält u.a. eine Analyse des diesbezüglichen Ist-Zustands sowie daraus resultierende Zielstellungen und Maßnahmen. Das mit dem Plan angestrebte Ziel ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und

Männern aller Statusgruppen an der Hochschule zu verwirklichen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer sicherzustellen. Insbesondere wird angestrebt, den Frauenanteil durch geeignete organisatorische, personelle und fortbildende Maßnahmen dort zu erhöhen, wo Frauen unterrepräsentiert sind. Der Plan sieht für Studierende u.a. folgende Maßnahmen vor: die Umsetzung der Möglichkeit eines Teilzeitstudiums im Rahmen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, eine weitere Verbesserung von infrastrukturellen Voraussetzungen für den temporären Aufenthalt von Kindern auf dem Campus der EAH Jena, Maßnahmen zur Erhöhung der Gendersensibilität in der Lehre, die Förderung des Austauschs von studieninteressierten oder studierenden Frauen mit berufserfahrenen Frauen, insbesondere aus den MINT-Fächern, sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk in Thüringen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Studierenden mit Kindern. Der aktuelle Gleichstellungsplan ist dem Selbstbericht beigelegt.

Die Hochschule Jena bemüht sich auch um die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Regelung zum Nachteilsausgleich, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit oder infolge von Mutterschutz/Elternzeit, ist in § 13 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der EAH Jena zu finden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten, einen Gleichstellungsplan, eine Gleichstellungsbeauftragte und einen Beirat für Gleichstellungsfragen. Die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern sind aus Sicht der Gutachtenden adäquat. Positiv bewertet wird, dass die Hochschule ein Mentoring-Programm für weibliche Studierende mit dem Ziel ins Leben gerufen hat, den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs umfassend zu fördern und die Zahl der weiblichen Promovendinnen an der Hochschule zu erhöhen.

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich für den Studiengang ist geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

- Mit Schreiben vom 25.06.2021 hat der Akkreditierungsrat die Akkreditierungsfrist nach § 26 der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 - 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag für den Studiengang „Coaching und Führung“ (M.A.) an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bis zum 30.09.2022 verlängert.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Thüringen ist die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkrVO) vom 05.07.2018.

### **3.3 Gutachtenden-Gremium**

- a) Hochschullehrer  
Prof. Dr. Alexander Pundt, Medical School Berlin - Hochschule für Gesundheit und Medizin (MSB)  
Prof. Dr. Christoph Walther, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
- b) Vertreter der Berufspraxis  
Peter Ebel, M7 Institut für Paartherapie, Berlin (hat aufgrund einer Erkrankung nicht an der Vor-Ort-Begehung teilgenommen)
- c) Studierende  
Jonas Böser, Eberhard Karls Universität Tübingen

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"<sup>3)</sup>

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten <sup>1)</sup>	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/2019	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2018	14	5	36%	0	0	0%	1	0	0%	1	1	100%
WS 2017/2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2017	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2016/2017	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2016	10	7	70%	2	2	100%	4	2	50%	2	2	100%
WS 2015/2016	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2015	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2014/2015	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2014	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2013/2014	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2013	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2012/2013	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>Insgesamt</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>50%</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>100%</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>40%</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>100%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	2	0	0	0	0
SS 2018	4	0	0	0	0
WS 2017/2018	1	1	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

**Hinweis: nur Absolventen mit Abschlussnote enthalten**

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	2	2
SS 2018	0	0	4	0	4
WS 2017/2018	0	2	0	0	2
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	0	0	0	0	0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	08.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	18.11.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2016 bis 30.09.2021 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 25.06.2021 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor; Kanzler; Vertreterin Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement); Fachbereich (Dekan; Prodekanin für Studium und Lehre; Prodekan Forschung und Entwicklung); Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangleitung; stellvertretende Studiengangleitung und zwei weitere Lehrende), Studierende (zwei Studierende aus dem dritten Semester des Studiengangs)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)